

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 100.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Bescheid.

Auff Klage/ Antwort/ vorgeschickte Exceptio-
nes vnd ferner Vorbringen/ Pilati Klägern an ei-
nem/ Herodis Beklagten am andern Theil / Ge-
ben ic. diesen Bescheid : Dass das von Caipha
auffgerichte Testament / Beklagens Widerfech-
tens ungeacht/billig bey Kräfftien bleibt/dahero er
die zu sich genommene Erbschafft Klägern wie-
der abzustatten schuldig.

Caf. 100.

Georg Schubart mache ein Testament vnd
Instituirt Hansen Bötzgern zum Erben mit die-
sem Anhange : Dass er Christoph Spiegeln 500.
Thaler als ein legatum geben sol / wenn er in
Doctorem promoviren würde / Als nun Chris-
toph Spiegel studirt / vnd Hans Bötzger vbel
Haus heilt / dass er vermeynet / er möchte endlich
vmb sein legatum kommen / begehrt er von Han-
sen Bötzgern der legirten 500. Thaler halben
cautionem / Fundirt sich in jure : si alicui lega-
tum sit, vel fideicommissum relictum, potest
etiam ante diem legati cedentem vel venien-
tem agere, ut sibi de legato vel fideicommisso
præstanto caveatur, per l. inter omnes. 12. S. fin. D.
qui sat und cog. Vigil. in M. J. C. lib. 13. c. 11. cauf. 1. & in
repert. jur. c. 19. prima species est. Old. Class. act. 13.
Meyer Colleg. Arg. tit. ut leg. cauf. cav.

Hans Bötzger excipit . Er sey keine caution

Xij

iiii

zu bestellen schuldig / weil ihme Christoph Spiegel alle bona zum Unterfande pro legato stünden / Bittet derhalben sich zu absolvirn / Fundirt sich in eo, quod habetur in l.z.C. ut in pos. leg. nom. ibid. Gothofr. lit. R. & in d.t.l.3. ibid. gloss. nov. lit. E. à contrario sensu.

Christoph Spiegel replicirt, bona defuncti esse mobilia, vnd weil dieselbe alle ab herede könnten distrahit vnd absumirt werden / So bleibt er bey voriger petition, vnd urgirt cautionem.

Hans Bötger wil sich nochmals zu keiner caution durchaus nicht verstehen.

Beschied.

Auff Klage/ Antwort vnd ferner Vorbringen Christoph Spiegel der Rechten Studiosi Klägern am einem / Hansen Bötgern Beklagten am andern Theil/ geben Bürgermeister und Rath ic. diesen Bescheid : Dass Beklagter Klägern wegen der ihm von Georg Schubartensel. in seinem Testamente legirten 500. Thaler / wann er in Doctorem promoviren würde / seines Einwendens ungeacht/ gebührlich zu cavir schuldig.

CEN.